



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Beleuchtung der reactionären Arera in Mecklenbuch-Schwerin. 4.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin.

4.

Als es sich nach fast zweijähriger Anstrengung entschieden hatte, daß vorläufig die Hoffnung aufgegeben werden müsse, die Mitglieder der Linken der Abgeordnetenkammer in einen Criminalproceß zu verwickeln, half die Ungeduld des Ministers sich einstweilen mit einer disciplinarischen Maßregel gegen die drei Professoren Türk, Wilbrandt und J. Wiggers. Ohne irgend eine vorgängige Untersuchung ward plötzlich deren Amtsentlassung verfügt. Bei den beiden Erstgenannten hatte man vorher versucht, sie zu einem freiwilligen Rücktritt zu bestimmen, bei welchem ihnen überdies nur ein Theil ihres Gehalts als Pension verbleiben sollte. Der Vicekanzler der Universität v. Both, welcher mit dieser Verhandlung beauftragt war, mußte ihnen im Namen der Regierung eröffnen, daß Gründe genug vorhanden seien, sie auf gerichtlichem Wege aus ihren Aemtern zu entfernen, indem sich Acten bei der Regierung befänden, welche eine Absetzung vom Amt rechtfertigen würden. Da er aber mit dieser Bedrohung nichts ausrichtete, so erfolgte jetzt durch ein großherzogliches Rescript vom 7. Juli 1852 die einfache Amtsentlassung mit vollem Gehalt als Pension. Doch hatte der Minister sich nicht versagen können, die Motivirung der Maßregel mit dem Vorwurf schwerer Pflichtverletzung auszustatten, welcher sich gegenüber der Unterlassung einer disciplinarischen Untersuchung und dem späteren in einem Rescript an das Criminalcollegium vom 29. Juni 1853 von Herrn v. Schröter abgelegten Geständniß, wonach außer dem Entlassungsrescript selbst über die Motive dieser Maßregel nichts bei den Acten des Ministeriums vorliegt, höchst seltsam ausnimmt. Wie mit diesem Geständniß die durch Herrn v. Both gemachten Eröffnungen sich vereinigen lassen, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Die Belassung des Gehalts als Pension war an verschiedene Clauseln geknüpft, von denen die eine gleichfalls beweist, daß der Justizminister fortwährend noch von dem innigen Verlangen nach dem Zustandekommen des intendirten Criminalprocesses beseelt war, und daß er nur nicht wußte, wie er dies in Ermangelung brauchbaren Materials bewirken sollte. Es ward nämlich für den Fall, daß hinsichtlich des bisherigen Verhaltens der drei Professoren seit dem Frühjahr 1848 „durch eine etwa noch einzuleitende Untersuchung noch speciellere Thatsachen festgestellt werden sollten“, welche die Amtsentlassung ohne Pension gerechtfertigt haben würden, die Wiedereinziehung der Pension vorbehalten.

Erst wenn man diese Vorgeschichte kennt, wird man den Eifer ganz begreifen, mit welchem Herr v. Schröter sich auf die neue Hochverrathsun- tersuchung warf, welche im Jahre 1853 durch die hindelbey-hengeshen Intriguen ermöglicht ward. Die Geschichte dieses Processes und die in demselben agi- renden Persönlichkeiten der herrschenden Partei sind durch die „Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft“ von Julius Wiggers in Deutschland hinlänglich bekannt geworden und das mecklenburgische Ministerium selbst hat durch die gerichtliche Verfolgung, welche von ihm — nicht in Mecklenburg gegen das Buch selbst, sondern — in Hamburg gegen einen Artikel über das Buch im dortigen „Freischütz“ in Betrieb gesetzt ward, und welche, Dank dem Geschick, dem Scharfsinn und der Beredsamkeit des Vertheidigers Dr. Weg und dem Gerechtigkeitsinn des hamburgischen Niedergerichts, mit einer glänzenden Nieder- lage der Klägerischen Partei endigte, wider seinen Willen für die Verbreitung des Buches gewirkt. Die Einzelheiten dieser neuen, alles Bisherige weit über- bietenden Verfolgung dürfen daher als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Wir begnügen uns deshalb, hier nur einige für die Stellung der Staats- regierung zur Justizverwaltung charakteristische Einzelheiten hervorzuheben, wol- len aber vorher noch das in einer angesehenen kritischen Zeitschrift, dem „Lite- rar. Centralblatt“ (1861. Nr. 38) öffentlich abgegebene zusammenfassende Urtheil eines Juristen, dessen Unparteilichkeit durch das Bekenntniß begründet wird, daß er den politischen Standpunkt des Verfassers nicht theile, über den im wiggerschen Buch mitgetheilten Proceß reden lassen. Derselbe erklärt aus- drücklich, über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten sich jeder Meinungs- äusserung enthalten und nur die processualische Seite der Sache ins Auge fas- sen zu wollen, und bemerkt dann über diese:

„Die des Hochverraths Angeeschuldigten und unter ihnen der Verfasser, werden vor einen Richter gestellt, der schon etliche Jahre früher gegen dieselben eines rechtswidrigen Anlaufs von dem Oberappellationsgericht zu Rostock unter Verurtheilung in die Kosten überführt war. Obgleich nach gemeinem deutschen Proceßrechte schon die Appellation in einer von mehreren anhängigen Sachen den Richter der Partei verdächtig machen kann, trägt in unserm Falle das Oberappellationsgericht kein Bedenken, die Unbefangenheit des Criminaldirector Bolte durch Verwerfung des Verhorrescenzantrages auszusprechen, noch dazu in einer Zeit, wo die lange Dauer und mehr noch die Art der Untersuchung, wo nicht den guten Willen, doch mindestens die Fähigkeit des Inquirenten in Zweifel gestellt hatte. Wir haben es mit einem Manne zu thun, der uns das abscheuliche Verfahren des alten gemeinschaftlichen Inquisitionsprocesses recht eigentlich verkörpert, dessen Auftreten den lebhaftesten Tadel durch ganz Deutsch- land gefunden hätte, wäre es zu der Zeit in die Oeffentlichkeit gelangt, wo man überall gegen den Druck des heimlichen Verfahrens sich auflehnte. Eine

Untersuchungshaft von vierundvierzig Monaten in einer Zelle von fünf Fuß Breite, zwölf Fuß Länge und gleicher Höhe; in ihren Einzelheiten schärfer als eine Strafhast; ins Unerträgliche erschwert durch die mangelhafte Einrichtung des Gefängnisses, durch eine unbegreifliche, völlig zwecklose Absperrung von der Außenwelt, die nicht einmal durch Blumen ihr Mitgefühl an den Tag legen darf; eine Untersuchungshaft, schärfer und gelinder nach der persönlichen Laune des Inquirenten, nach der persönlichen Ordnungsliebe des Wärterpersonals; benützt zur Belohnung und zur Einschüchterung; getadelt von einer zur Abhilfe ohnmächtigen Inspectionbehörde; — Verhöre in langen, unabsehbaren Zwischenräumen, gehalten ohne jeden Begriff von dem Anstande, der Würde, der Unparteilichkeit des Gerichts, begonnen mit dem Hinweise auf mögliche körperliche Züchtigung, unterbrochen von dem Inquirenten mit den Worten: daß Jeder, der kein Schafskopf sei, also auch er, einen bestimmten politischen Standpunkt einnehme; — Confrontationen, verstoßend gegen die einfachsten Grundsätze selbst des traurigen Inquisitionsprozesses; — Beeidigung eines Denuncianten, der nach seiner eigenen Angabe auf schmutzigem Wege zur Kenntniß der von ihm behaupteten Thatfachen gelangt ist; eine Beeidigung, ungeachtet des Einspruchs des Inculpaten, nicht aufgeschoben weder durch die Querel an das Oberappellationsgericht, noch durch die Angabe von Gegenbeweismitteln; — ein Indicienbeweis ohne vollbewiesene Indicien; mit solcher Einseitigkeit zusammengerafft, daß es nach der Freilassung dem einen der Inculpaten sofort gelingt, sein alibi darzuthun; gestützt zum Theil auf Aussagen von Mitschuldigen, deren im Urtheil anerkannte Willensschwäche der Inquirent durch Begnadigungsversprechungen ausbeutet; — dann eine Entscheidung durch ein Collegium, dessen maßgebende Stimme in der Hand eines amoviblen Richters ruhet, noch dazu einer Persönlichkeit, welche in ihren politischen Antecedentien weitaus einige der Inculpaten an Schrofheit übertrifft und für einen politischen Proceß schon durch diese große Umwandlung ihrer Meinung als verdächtig dasteht; — ein Urtheil, mitgetheilt ohne Entscheidungsgründe; — die Berücksichtigung des Gesuches um Begnadigung abhängig gemacht vom vorherigen Verzicht auf den weiteren Rechtsweg; — weiter eine Festungsstrafe vollstreckt im Zuchthause, mit Beschränkungen jeder Art gegen die ausdrücklichen klaren Bestimmungen des Reglements; — endlich eine polizeiliche Ueberwachung ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen, herbeigeführt durch die Fürsorge des gesetzlich unbefugten Inquirenten; — — wahrlich das sind Züge eines Verfahrens, welches man kaum absichtlich widerlicher machen könnte. Wir wiederholen, daß über die materielle Rechtsfrage hier ein Urtheil nicht gesprochen sein soll. Aber wenn wir auch annähmen, dieselbe sei in dem unlogisch dastehenden Urtheile richtig getroffen, so ist das für die processualischen Missethaten ganz gleichgiltig. Referent theilt nicht den politischen Standpunkt des Verfassers,

aber um so lebhafter ist seine Mißstimmung darüber, daß bei Untersuchung einer Rechtsverletzung gegen die Regierung diese die einfachsten Garantien für die Ermittlung des Sachverhalts außer Augen läßt, daß ihre Organe, bestellt zum Schutze des Gesetzes, um politischer Zwecke willen das Gesetz umgehen. Geschworene bilden die einzige, die nothwendige Abhilfe; denn wer zöge es nicht vor, als Opfer einer empörten Lynchjustiz zu fallen, anstatt solcher empörenden Justizpflege unterworfen zu werden."

Das hohe persönliche Interesse, welches Herr v. Schröter dem Gelingen des neuen Unternehmens widmete, trat gleich zu Anfang darin recht deutlich hervor, daß er in eigner Person mit den hinkeldeyschen Polizisten sich nach Rostock begab, um hier eine unmittelbar eingreifende Thätigkeit bei der Einleitung der Untersuchung zu üben. Während unter den Auspicien des mecklenburgischen Ministers der Gerechtigkeit preussische Polizeidiener auf mecklenburgischem Gebiet geschwidrigerweise Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vornahmen, hatte Herr v. Schröter sein Hauptquartier im „Hotel de Russie“ zu Rostock aufgeschlagen, nahm hier die Rapporte des preussischen Polizeilieutenants Goldheim über den Fortgang und die Erfolge der von diesem vollführten Hausdurchsuchungen entgegen und erteilte dem von Goldheim einzelnen Gehäusuchten auferlegten Hausarrest seine hohe Sanction. Ob Herr v. Schröter schon vorher von dem hinkeldey-hengeschen Vorhaben wenigstens im Allgemeinen unterrichtet war, muß einstweilen dahingestellt bleiben; gewiß aber ist, daß der Gentleman, welcher in diesem Hochverrathsproceß die dreifache Rolle eines Anstifters, Denuncianten und beeidigten Zeugen auf so völlig neue Weise in sich vereinigte, seine ersten Aussagen nicht an dem Sitze des Criminalcollegiums, sondern an dem Sitze der Staatsregierung, wohin Volte ihn bestellt hatte, zu Protokoll gab.

Von den weiteren administrativen Eingriffen in den Gang der Justiz, welche die Minister bei diesem Hochverrathsproceß sich erlaubten, möge hier nur noch einer der hervorstechendsten erwähnt werden, welcher in zwei, mit der Unterschrift des Ministers des Innern versehenen Rescripten vom 12. April und 13. Mai 1853 vorliegt, durch welche das Criminalcollegium angewiesen wird, eine Freilassung der in dieser Untersuchung zur Haft gebrachten Personen nicht anders in Ausführung zu bringen, als bis die specielle Autorisation des Ministeriums dazu eingeholt und erteilt worden sei. Durch diese Maßregel ward eine in keinem civilisirten Lande jemals erhörte, auch mit ausdrücklichen Vorschriften der mecklenburgischen Gesetze in directem Widerspruch stehende Abhängigkeit der Personalhaft eines Angeschuldigten von dem Willen eines Ministers in die mecklenburgische Rechtspflege eingeführt. Das Criminalcollegium hatte gegen die ihm durch diese Rescripte auferlegte Verpflichtung, einen Angeschuldigten, auch wenn von Rechtswegen seine Entlassung aus der Unter-

suchungshaft erfolgen mußte, so lange in Polizeihaft festzuhalten, als es dem Minister beliebte, nicht die geringsten Bedenken. Dieses Gericht ging sogar ganz ernsthaft mit „unvorgreiflichen Erachten“ über die Frage, ob Gründe für eine polizeiliche Detention der Angeschuldigten vorhanden seien, dem Ministerium an die Hand und nahm es sich heraus, in einem von Volte verfaßten Bericht an das Oberappellationsgericht über einen Antrag mehrerer Angeschuldigter auf Entlassung aus der Haft im Voraus zu erklären, daß es eine etwa günstige Entscheidung des Oberappellationsgerichts nicht zur Ausführung bringen und das Ministerium des Innern zu einer entgegengesetzten Anordnung bestimmen werde. Die bezüglichlichen Worte des Berichts lauten: „Im Vorstehenden halten wir unser Verfahren ehrerbietigst gerechtfertigt, dessen nicht einmal zu gedenken, daß wir vor Entlassung der Inculpaten befehlsmäßig an das Ministerium des Innern polizeilicher Maßregeln halber berichten müßten und daß Hochdasselbe so dem Staate gefährliche Individuen, verurtheilt in längere Zuchthausstrafe, bis zu rechtskräftiger Aburtheilung wohl schwerlich auf freien Fuß lassen würde.“ Der Absolutismus hatte selbst die Rechtspflege so vollständig in Beschlag genommen, daß die Richter nur noch „befehlsmäßig“ handelten und sich um die Geseßlichkeit des Befehls nicht kümmerten. Wenn Gerichte sich zu befehlsmäßiger Festhaltung der von Rechtswegen der Haft zu Entlassenden bereit zeigten so wird auch die Praxis für erlaubt gehalten werden, daß ein Angeschuldigter befehlsmäßig verurtheilt wird, welcher sonst nach den Rechten freigesprochen werden müßte. Das Oberappellationsgericht aber in seiner damaligen purificirten Gestalt wagte nicht, diesen ministeriellen Eingriffen in die Justiz Widerstand zu leisten. Ein mit Genehmigung des Ministers aus der Untersuchungshaft gegen Caution Entlassener erhob Beschwerde beim Oberappellationsgericht, weil die rechtskräftige Entscheidung nicht sofort, sondern erst nach der zur Einholung der ministeriellen Genehmigung erforderlichen Frist zur Ausführung gebracht war, erhielt aber darauf den Bescheid, daß das Oberappellationsgericht „wegen derjenigen Verfügungen, welche das Criminalcollegium auf Anweisung des großherzoglichen Ministeriums des Innern getroffen hat, nicht competent“ sei.

Daß in der ganzen Angelegenheit nicht das Recht, sondern die Politik die herrschende und bestimmende Macht war, zeigte sich später auch in der Art, wie auf Anrathen des Justizministers die Gnadenerweisungen distribuiert wurden. Von den Angeschuldigten stand nach dem rechtskräftigen Erkenntniß Moriz Wiggers mit Dornblüth auf gleicher Stufe der Schuld und Strafe. Aber dem Letzteren ward die erkannte Zuchthausstrafe in Festungsstrafe verwandelt, an dem Ersteren aber setzte man die Zuchthausstrafe in vollen und ungemilderten Vollzug. Die Reaction wollte in Moriz Wiggers den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, die ganze Partei, deren Führer er war, ja die Anhänger einer constitutionellen Verfassung überhaupt demüthigen und strafen und die Bestre-

bungen des Jahres 1848 in der öffentlichen Meinung erniedrigen und mit Schmach bedecken. Auch war es wohl darauf abgesehen, Moriz Wiggers durch die Wirkung der ihm auferlegten Zuchthausqualen für alle Zeit vom Schauplatze politischer Thätigkeit zu entfernen. Zugleich ward die erduldete Zuchthausstrafe, auf Anregung des Herrn v. Schröter, von der Justizkanzlei zu Rostock als Grund benutzt, um Moriz Wiggers im disciplinarischen Wege aus seiner berufsmäßigen Thätigkeit als Advocat und Notar herauszusetzen. Der Minister aber hat mit allen diesen Bemühungen das Gegentheil von dem herbeigeführt, was er beabsichtigte: die Männer, welche er als seine politischen Gegner verfolgte, sind aus dieser Verfolgung mit ungebeugtem Muth und unverletzter Ehre hervorgegangen, und die Maßregeln, welche auf die Unterdrückung der Gegner berechnet waren, haben ihre Spitze gegen die Regierung gekehrt, welche sie anordnete. Sie hätte ihre Tendenzen nicht deutlicher enthüllen können, als dies durch ihr Verhalten zu dem rostocker Hochverrathsproceß geschehen ist.

Der Criminaldirector Volte, welcher als Belohnung seiner Dienste schon im Jahre 1856 eine Gehaltszulage von 300 Thlr. erhielt, ist neuerdings mit dem vollen Gehalt von 2400 Thlr. als Pension auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden. Ein Dankschreiben, welches er in Folge dieser Pensionsbewilligung an die Landtagsversammlung erließ, vervollständigt sein von Julius Wiggers gezeichnetes Charakterbild noch durch einen neuen interessanten Zug und wird daher den hier gegebenen kurzen Rückblick auf den Hochverrathsproceß angemessen abschließen. Das Schreiben lautet:

„Hohe Landtagsversammlung!

„Nicht ohne Sorge konnte ich der Entscheidung entgegensehen über den Wunsch, den ich in Hinsicht meiner Pensionirung auszusprechen mir erlaubt hatte; denn er war ein sehr bedeutender, ein ungewöhnlicher, und für mich wichtig genug.

Da, noch in dieser Stimmung, gestern Abend 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, ward mir von gütigen Freunden vom Landtage her die Kunde des gestrigen huldreichen Beschlusses! Meine hohe Erregung, diesen Uebergang von Sorge zur innigsten Freude kann ich nicht beschreiben.

Und einstimmig unter den gütvollsten Aeußerungen ist er erfolgt.

Einen mir ertheilten Ehrenbrief nannte ich in meiner Dankagung vom 1. Dec. 1856 den einstimmigen hohen Landtagsbeschuß, der damals meinen Gehalt um 300 Thlr. erhöhte; ein erneuerter Ehrenbrief in noch höherem Maße ist der jetzige, eine Urkunde für meine ganze Dienstlaufbahn, öffentlich mir ertheilt von den alten ehrwürdigen Landständen Mecklenburgs; — mich erhebend über manche wehe Erleidung, die besonders seit den letzten Jahren ich in Bezug auf meine öffentliche Stellung zu tragen hatte.

Und nun kann ich ohne Sorge auch in finanzieller Hinsicht fortleben, so

lange Gott der Herr es mir gewährt! — Ja, wahrlich, eine hohe Beruhigung ist mir jetzt geworden; in zweifacher Hinsicht!

Hineilen persönlich zum Landtage mit meinem dankerfüllten Herzen kann ich leider nicht; wie gerne möchte ich es! Officialgeschäfte behindern es. Bethätigen durch fernere Pflichterfüllungen im Dienste kann ich meine Dankbarkeit auch nicht; denn ich scheide aus ihm — aber ein Herz voll Dank und Liebe und treuer Hingebung an die alten Landstände, unter denen seit Jahrhunderten unser Vaterland glücklich war, — und voll Segenswünsche für Sie, ein solches Herz werde ich in mir tragen, so lange ich lebe.

In der tiefsten Verehrung beharre ich einer hohen Landtagsversammlung Bei meiner Official-Anwesenheit zu ehrerbietigster
Ludwigslust, 19. Nov. 1861. Carl August Friedrich Volte.“

Vielleicht ist durch dieses Schreiben, welches seinen Verfasser in völliger Ekstase über die Größe des ihm bewilligten Ruhegehalts zeigt, das um jene Zeit umlaufende falsche Gerücht, daß er in eine Geisteskrankheit verfallen sei, hervorgerufen worden.

Dieselbe Willkürherrschaft, welche die Rechtspflege in eine Dienerin ministerieller Politik verwandelte, übte auf allen andern Gebieten des Staatslebens ihren finsternen Einfluß. Eines ihrer vielen Opfer ward im Jahre 1858 auch der Professor Baumgarten zu Rostock. Derselbe ward ungehört und ohne irgend ein disciplinarisches Verfahren aus seinem Amte entlassen, nicht vorzugweise deshalb, weil man der Ansicht war, daß er in gewissen Lehrsätzen von dem Inhalt der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche und der mecklenburgischen Kirchenordnung abwich — dies war nur der an die Oeffentlichkeit getretene dürftig herausgeputzte Grund seiner Amtsentlassung —, sondern weil er ein freier, offener und unerschrockener Mann war, dessen wahrheitsliebende Seele sich in das Bedientenwesen nicht schicken konnte, welches unter dem von dem Oberkirchenrath geführten Krummstab auch auf dem Boden der Kirche großgezogen ward. Die Acten über diese Angelegenheit hat Herr v. Schröter nur so weit veröffentlichen lassen, als es erforderlich schien, um das Gehässige des Verfahrens von sich ab und auf das Consistorium und dessen Berichterstatter Krabbe zu lenken. Er hat dagegen weder das Rescript, welches er an das Consistorium erließ, um nach vorgängigen mündlichen Besprechungen mit dem damaligen Director dieser Behörde, Martini, das Gutachten gegen Baumgarten hervorzurufen, noch die Schriftstücke der Oeffentlichkeit übergeben, welche zwischen ihm und dem Oberkirchenrath über die beschlossene Entlassung Baumgartens gewechselt wurden. Erst wenn die Acten einmal vollständig vorliegen werden, wird man den tieferen Zusammenhang dieser Angelegenheit durchschauen.

Ueberblickt man das Ergebniß der Wirksamkeit der Reaction in Mecklenburg seit 1858, so muß es jedem Unbefangenen klar werden, daß das Land

während dieser Zeit bis an die äußerste Grenze politischer, sittlicher und wirthschaftlicher Verkümmernng gelangt ist. In seinen Beziehungen zu Deutschland befolgt es eine Politik, durch welche es sich nach Möglichkeit isolirt und einer einheitlichen Gestaltung widerstrebt. Die Richtung des deutschen Nationalvereins erscheint der mecklenburgischen Staatsregierung so unduldbar, daß sie die Theilnahme an demselben durch ein Polizeiverbot untersagt hat. Die Absperrung gegen alle übrigen Staaten durch einen mecklenburgischen Grenzzoll ist beschlossene Sache. Im Lande selbst sind nicht bloß die neuen Freiheiten wieder unterdrückt, sondern es geht auch mit den alten immer mehr zu Ende. In Bezug auf den im Mittelalter freien, aber schon seit Jahrhunderten mehr und mehr zurückgedrängten und geknechteten Bauernstand ist auf dem Landtage von 1861 die Abmeierung und Niederlegung zu Gunsten der Ritter in ein förmliches System gebracht. Die Bürgervertretungen werden mit hohen Geldstrafen für den Fall bedroht, daß sie ihre Verhandlungen auf Landesangelegenheiten erstrecken, selbst wenn es sich dabei nur um eine Petition handeln sollte. Und doch ist nach der alten Landesverfassung das landstandschafftliche Recht nicht ein Recht der Magistrate, sondern der Communen, und es läßt sich, da hiernach die Commune zur Theilnahme an der Verathung von Landesangelegenheiten durch ihren Landtagsdeputirten berechtigt ist, eine Trennung der Landesangelegenheiten von den Communalangelegenheiten überhaupt nicht durchführen. So weit ist das Verständniß der ständischen Freiheit bei den jetzigen Machthabern verloren gegangen, daß sie nur noch eine Stufenfolge von Obriigkeiten kennen, von denen jede in dem ihr untergeordneten Bereiche unbedingten Gehorsam fordern darf. Auf dem Gebiet der gewerblichen Thätigkeit wird die freie Bewegung durch die starren Formen der Vorzeit eingeengt, welche dem veränderten socialen Leben und den vervollkommeneten Verkehrs- und Transportmitteln gegenüber der Bevölkerung täglich zu größerem Drucke gereichen. Die Untheilbarkeit der großen Güter, das Fehlen des kleineren ländlichen Grundbesitzes in den Händen freier Eigenthümer, das Lehnswesen, die Abgeschlossenheit jeder Ortschaft in Bezug auf Niederlassungsrecht, die Unfreiheit des gewerblichen Betriebes nach allen Richtungen hin, die Art und die Ungleichheit der Besteuerung, der gänzliche Mangel eines Staatshaushalts und folglich einer Mitwirkung der Stände bei dessen Feststellung und Controle, so weit nicht einzelne Einrichtungen auf Grund von Verträgen aus gemeinsamen, landesherrlich ständischen Mitteln bestritten werden, — Alles vereinigt sich, um die Bevölkerung, wirthschaftlich und sittlich, in immer tieferen Verfall zu bringen. Unter der Aera der Restauration hat die Volkszahl sich nur um einen ganz unbedeutenden Procenttheil vermehrt und ist in einzelnen Jahren sogar gegen das Vorjahr zurückgegangen. In zehn Jahren hat das Land 50,000 Menschen, neun Procent seiner Bevölkerung, durch Auswanderung eingebüßt. Die unehe-

6381 II 111000000

lichen Geburten haben trotz aller Keuschkeitsverordnungen und Sabbathsgesetze und trotz einer christlichen Disciplin, welche es sogar bis zu einem Publicandum über den „geistlichen Beruf der Hebammen“ (vom 28. Nov. 1855) gebracht hat, in erschreckender Weise zugenommen und steigern sich noch von Jahr zu Jahr. Das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten war im Jahre 1861 das von 1 zu $3\frac{3}{4}$, eine Quote, wie sie schwerlich irgend ein anderes deutsches Land aufzuweisen hat.

In ganz Deutschland sind diese Zustände notorisch, da der Klageruf, welcher in der mecklenburgischen Presse nicht laut werden darf, in der auswärtigen Presse desto stärker und allgemeiner hervorgebrochen ist. Aber die Staatsregierung erkennt diesen Nothstand nicht an. Sie glaubt mit den hergebrachten Institutionen und mit der modernen Zuthat absolutistischer Polizeiherrschaft allen ihren Verpflichtungen genügen zu können, und hat kein Verständniß dafür, daß es bei längerem Beharren auf diesem Wege ein Ende mit Schrecken nehmen muß. Sie erklärt im „Norddeutschen Correspondenten“, welcher nach Auflösung der Actiengesellschaft, von der das Blatt begründet und erhalten ward, ein reines Regierungsorgan geworden ist, alle diejenigen für „entartete Söhne“ des Landes, welche durch den Sumpf, in welchen unter ihrer Herrschaft dieses Land gerathen ist, sich nicht befriedigt finden und mit ihren Klagen zu der auswärtigen Presse ihre Zuflucht nehmen. Das genannte Organ hat die traurige Aufgabe, die Grundsätze und Maßregeln der gegenwärtigen Minister zu vertheidigen und das berechtigte Verlangen nach Erfüllung der gegebenen Verheißungen als illoyal und verderblich zu bekämpfen. Es löst diese Aufgabe in derselben Weise, welche man bei den Blättern gleicher Tendenz schon kennt, nur daß es dabei mit weniger Geist und größerer Rohheit und Dreistigkeit verfährt als einzelne andere Organe des Feudalismus und der Reaction. Es denunciert, verdächtigt und verleumdet, es verschweigt die Wahrheit, wo sie ihm unbequem ist, es unterdrückt Thatfachen und Actenstücke, die ihm nicht zusagen, es öffnet seine Spalten jeder leichtfertigen Beschuldigung und falschen Nachricht, wenn diese nur zur Herabsetzung der politischen Gegner dient, und unterläßt es, seine Mittheilungen zu berichtigen, auch wenn das Unbegründete derselben schlagend nachgewiesen wird. So vergiftet es die Gemüther, facht die Leidenschaften an und erweitert die Trennung zwischen Fürst und Volk. Die Perversität des Blattes wirkt um so unheilvoller, als in dem absolutistisch feudalen Mecklenburg der Fürst nicht durch die Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt wird und es überdies, da es eine Staatskasse nicht gibt, die landesherrliche Kasse ist, aus welcher die ganze Verwaltung bestritten wird und aus welcher daher auch die Fonds für den „Norddeutschen Correspondenten“ fließen. Dadurch wird der Großherzog selbst in den Streit der Parteien hineingezogen, und indem die Minister ihn veranlassen, für den durch dieses Blatt

ausgestreuten Samen der Zwietracht und Verfolgung seine Mittel zur Verfügung zu stellen, machen sie ihn selbst wider sein Wissen zum Urheber des gehässigen Treibens, welches in dem genannten Organ seinen Sitz hat.

In der auswärtigen Presse stehen den jetzigen Ministern nur einige ultra-reactionäre Journale in Preußen und Sachsen zur Disposition, welche aus schweriner Regierungskreisen ihre mecklenburgische Correspondenz beziehen. Eine Hoffnung, welche sich an die von der würzburger Coalition in ihren Dienst genommenen zu Frankfurt a. M. von Hannibal Fischers Sohn redigirten früheren „Deutschen Blätter“ knüpfte, daß sie auch eine Stütze der mecklenburgischen Regierungspolitik werden würden, hat sich bitter getäuscht gefunden. Denn selbst dieses reactionäre Journal sagte sich in einer Reihe von Artikeln über „mecklenburgische Zustände“ von der in Mecklenburg noch conservirten feudalistischen Wirthschaft förmlich los und ging so weit, daß es die Zustände in Mecklenburg für „positive Angriffe auf Recht und Vernunft“ und für „wahre Herausforderungen zu Widerstand und Umwälzung“ erklärte. Der Minister des Auswärtigen, v. Derzen, welcher als Theilnehmer an den würzburger Conferenzen zu den Mitbegründern dieses Organs der Coalition gehörte und in der Hoffnung, an demselben eine recht kräftige Unterstützung zu gewinnen, für Rechnung der großherzoglichen Kasse sechzig Exemplare davon bestellt hatte, soll bei dem Anblick dieser Artikel nicht wenig betroffen gewesen sein. Die sechzig Exemplare wurden eiligst bei Seite geschafft und die Fortsetzung abbestellt.

Mecklenburg steht darin hinter allen übrigen deutschen Staaten zurück, daß es dort überhaupt an der Möglichkeit fehlt, der in der Bevölkerung lebenden politischen Ueberzeugung einen gemeinsamen öffentlichen Ausdruck zu schaffen. In Kurhessen haben doch selbst zur Zeit der schlimmsten Reaction wenigstens die Abgeordnetenwahlen und die Abgeordnetenversammlung dem Rechtsbewußtsein die Gelegenheit geboten sich zu manifestiren und zu bethätigen. In Mecklenburg tagt eine Landesvertretung, welche vom Volke keinen Auftrag hat, auf welche es keinerlei Einfluß übt, und über deren Rechtsbeständigkeit sich auszusprechen es weder Anlaß noch die erforderliche Freiheit hat. Selbst in der Landtagsversammlung finden diejenigen Mitglieder derselben, welche auf eine Reform der Landesverfassung ihre Bestrebungen richten, keinen Zulaß für ihre darauf zielenden Anträge. Die letzteren werden einfach von der Verhandlung ausgeschlossen, und eine Beschwerde über solche Zurückweisung wird durch das Geschrei der Feudalen und durch tumultuarische Scenen beantwortet. Mecklenburg kann wegen dieser gänzlichen Gebundenheit seiner Bevölkerung erst dann auf Rettung mittelst eigener Kraftanstrengung hoffen, wenn das herrschende Regierungssystem nicht mehr an den verbündeten Regierungen und namentlich an Preußen einen Stütz- und Anhaltspunkt findet. Nach Beseitigung dieser

auswärtigen Unterstützung des jetzigen Systems würde es sich aber sofort herausstellen, wie schwach und hinfällig die Basis ist, auf welcher sich im Jahre 1850 der Feudalismus in Mecklenburg wieder aufgerichtet hat.

Preußens nationale Aufgabe und Oestreich.

1.

In einem frühern Artikel*) haben wir durchzuführen gesucht, wie Oestreich, um einen Conflict mit Rußland zu vermeiden, auf eine active Politik im Orient verzichtete, und wie es, von der natürlichen Richtung seiner Entwicklung abgelenkt, seine Kräfte auf Ziele wandte, zu deren Erreichung ihm die Mitwirkung, oder doch wenigstens ein freundschaftliches Gewährenlassen Rußlands nöthig war. Dies günstige Einvernehmen mit Rußland ist längst einer Spannung mit gegenseitiger Abneigung gewichen, die von beiden Seiten offen zur Schau getragen wird. Gewiß ist die gegenwärtige Feindschaft der Natur der Dinge entsprechender, als die alte, vorzugsweise den russischen Herrschaftsplänen förderliche Freundschaft; doch würde man sich täuschen, wenn man in der wiedergewonnenen Unabhängigkeit vom russischen Einfluß ohne Weiteres schon einen reellen Gewinn für den Staat sehen wollte. Ganz allgemein kann man behaupten, daß im Staatenverkehr die Lösung einer bestehenden Verbindung zunächst nur ein negatives Resultat gewährt, und daß der Werth gesteigerter Selbständigkeit ausschließlich bedingt ist von der Fähigkeit, mit sicherer Berechnung und entschlossenem Handeln den Weg aus der Isolirung heraus zu neuen, den eigenen Interessen wahrhaft entsprechenden Beziehungen zu finden.

Was für Oestreich gilt, gilt in dieser Beziehung auch für Preußen. Der Zerfall der heiligen Alliance, so verderblich ihre Wirkungen auf die innere Entwicklung der Staaten auch waren, hat doch eine große Lücke im europäischen Staatensystem hervorgebracht; die in ihr verbunden gewesenen Staaten ringen noch heute vergeblich, sie auszufüllen. Jeder faßt die Ziele ins Auge, welche die wiedergewonnene Angebundenheit ihm bietet; jeder vermißt schmerzlich das Gefühl der Sicherheit, welches das alte Band ihm gewährte. An die Stelle sicherer Factoren, aus denen mit Nothwendigkeit die Schritte der Staats-

*) Oestreich und die orientalische Frage. Nr. 19.